

März 2025

Schwerbehindertenquote beachten: Erhöhung der Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber sollen durch die Ausgleichsabgabe dazu motiviert werden, Menschen mit Schwerbehinderung einzustellen. Tun sie dies nicht oder in zu geringem Umfang, müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen, die für 2025 deutlich steigt.



Gestaffelte Schwerbehindertenquote

Generell ist eine Schwerbehindertenquote von 5 Prozent der Belegschaft vorgesehen. Kleine Arbeitgeber, die jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 40 Arbeitsplätze haben, müssen jahresdurchschnittlich je Monat einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 60 Arbeitsplätzen sollen jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen beschäftigen (§ 154 SGB IX). Erfüllen Arbeitgeber diese Quoten nicht, müssen sie eine Ausgleichsabgabe zahlen, die nach Betriebsgröße und Höhe der Beschäftigungsquote gestaffelt ist.

Höhe der Ausgleichsabgabe

Die genaue Höhe der Ausgleichszahlungen ist in § 160 SGB IX festgelegt. Die Ausgleichsabgabe für Betriebe, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, steigt wie folgt:

- bei 20 bis 39 Mitarbeitern von 140 auf 210 Euro
- bei 40 bis 59 Mitarbeitern von 245 auf 410 Euro und
- bei 60 und mehr Mitarbeitern von 360 auf 720 Euro

Hinweis: Die Schwerbehindertenanzeige kann per Post oder digital unter [IW-Elan](#) bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht werden. IW-Elan ist eine kostenlos von der Arbeitsagentur bereitgestellte Software, mit der die Anzeige abgegeben und die Ausgleichsabgabe berechnet werden kann.

Abgabeschluss ist der 31. März 2025!

Quelle: [IKK classic](#)



digi.tab

Herausgeber: Dachdecker-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 91429-27, Fax.: 0211 – 69932688
Verantwortlich: Maximilian Schmitz
E-Mail : heck@ddv-nr.de

